



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS NF 1 (S. 109-111)</b>
Titel	<b>Gesetz, betreffend einige Abänderungen in dem Niederlassungsgesetz vom 31 May 1804. und in dem dießfälligen Revisions-Gesetz vom 21 May 1806.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	14.12.1815

[S. 109] Der Große Rath, nach Anhörung des Berichts des Kleinen Raths vom 23. Februar d. J. und in Genehmigung seines Antrags, in Betreff einiger in dem Niederlassungsgesetz vom 31. May 1804. und in dem dießfälligen Revisions-Gesetz vom 21. May 1806. zu treffender Abänderungen, findet nach den gemachten Erfahrungen und obwaltenden Verhältnissen nothwendig und zweckmäßig zu verordnen :

1) Alle Schweizerbürger, welche durch authentische Bescheinigungen von ihren Cantonsregierungen beweisen, daß hiesige Cantonsangehörige auf ganz gleichförmige Weise in ihren Cantonen behandelt werden, können sich unter den im Gesetz bestimmten Bedingungen, in jeder Gemeinde des hiesigen Cantons niederlassen; jedoch sind die Gemeindräthe verpflichtet, solche Bewilligungen nur gegen authentische Titul, welche jedesmahl zuerst durch die betreffenden Statthalter der Commission des Innern zur Prüfung einzusenden sind, zu ertheilen.

2) Alle und jede Landesfremden können nur mit Bewilligung und Vorwissen der Regierung als Ansäßen angenommen werden. Jedem Gemeindrath steht es frey, dieselben entweder abzuweisen, oder, (jedoch nur mit Vorbehalt der so eben erwähnten Obrigkeitlichen Bewilligung) auf beliebigen Termin anzunehmen. Nach Verfluß desselben kann die ertheilte Erlaubniß vom Gemeindrath zurückgenommen, oder aber erneuert werden.

3) Jeder Gemeindrath ist berechtigt, von einem Cantonsbürger, der sich in einer Gemeinde um das Ansäßenrecht bewirbt, zu fordern, daß ihm derselbe ein, von dem Stillstand seiner heimathlichen Pfarrgemeinde und denjenigen Gemeinden, wo er sich etwa seither aufgehalten, ausgestelltes Attestat eines rechtschaffenen und sittlich guten Betragens vorlegen soll; und wenn es sich dann zeigen würde, daß die vorzulegenden Zeugnisse ungünstig, oder daß ein solcher durch seine eigene Schuld und durch verschwenderische Lebensweise fallit geworden, oder wenn endlich ein infamirendes Urtheil über ihn ergangen wäre, so wird jedem Gemeindrath überlassen, einen solchen in seinem Begehren abzuweisen. // [S. 111]

4) Bey den 11ten. §. des Abschnittes

A. Des Niederlassungs-Revision-Gesetzes von 21 May 1806., welcher also lautet:

«Wenn ein Ansäße in einer Gemeinde sich eine Wohnung oder Heimwesen ankaufen will, so soll er dem Gemeindrath zeigen, daß er mit seinem Vermögen diesem Kaufe, nach Inhalt des dortigen Einzugsbriefes, gewachsen sey – hat es zwar sein gänzlich Verbleiben; jedoch soll es denjenigen Gemeinden, welche sich durch allzuzahlreiche Häuserankäufe von Ansäßen benachtheiligt glauben, frey stehen, sich um



angemessene dießfällige Modificationen in ihren Einzugsbriefen bey dem Kleinen Rathe zu melden, welchem überlassen ist, in eintretenden Fällen die zweckmäßig erachteten Verfügungen zu treffen.

5) Die angeführten Gesetze vom 31 May 1804. und 21 May 1806. bleiben, in so weit sie nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert sind, ferner in voller Kraft.

Zürich, Donnerstags den 14 Christmonath 1815.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Wyß.

Der Erste Staatsschreiber

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]